

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Docter Optics SE (Stand 07/2015)

- 1. Geltungsbereich**
 - 1.1 Soweit schriftlich und einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und Docter Optics SE ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn Docter Optics SE im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, insbesondere, wenn bestellte Waren widerspruchsfrei angenommen werden.
 - 1.2 Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestimmungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/ Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar.
- 2. Bestellungen**
 - 2.1 Alle Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen stets der Schrift- oder Textform.
 - 2.2 Wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt, ist Docter Optics SE berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen.
- 3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen**
 - 3.1 Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich, da sie auf den Verwendungszweck von Docter Optics SE abgestimmt sind. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer Docter Optics SE sofort zu benachrichtigen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Docter Optics SE.
 - 3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von Docter Optics SE gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist Docter Optics SE nach deren fruchtlosen Ablauf berechtigt, auch ohne vorherige Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Erfüllung und die Verpflichtung von Docter Optics SE, die Leistung abzunehmen, sind mit Ablauf der gesetzten Nachfrist ausgeschlossen.
 - 3.3 Docter Optics SE ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Tag, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen.
- 4. Preise**
 - 4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
 - 4.2 Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
 - 4.3 Die Preise gelten frei Versandstelle, einschließlich handelsüblicher und sachgerechter Verpackung, jedoch ohne Umsatzsteuer, die in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet wird.
- 5. Abwicklung und Lieferung**
 - 5.1 Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Docter Optics SE vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung seitens Docter Optics SE.
 - 5.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Docter Optics SE sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
 - 5.3 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (system- und benutzertechnische) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für Docter Optics SE hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 6. Rechnungen, Zahlungen**
 - 6.1 Rechnungen sind Docter Optics SE in zweifacher Ausfertigung, getrennt von der Sendung einzureichen; sie müssen im Wortlaut mit unseren Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Die exakte Bezeichnung der auftraggebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurück gesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit gegenüber Docter Optics SE.
 - 6.2 Die Zahlungsfrist beträgt nach der Wahl von Docter Optics SE entweder 30 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder bis zu 90 Tage netto. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbaren Rechnung (Datum des Eingangsstempels bei Docter Optics SE) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag je nachdem, welches Datum das spätere ist.
 - 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 7. Gesetzliche Vorschriften**
 - 7.1 Für alle Lieferungen und Leistungen sind namentlich die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe sowie die Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
 - 7.2 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Auftragnehmer allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.
- 8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll**
 - 8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
 - 8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 /2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
 - 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Docter Optics SE über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.
 - 8.4 Für alle gelieferten Waren sind Zolltarifnummern des Herkunftslandes anzugeben, für (lt. EG Dual Use VO) gelistete Waren auch die Ausfuhrlistennummer sowie die ECCN für den Fall, dass die Waren US-Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Separate Lieferantenerklärungen nach VO (EG) in der aktuellen Fassung mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer sind auf Verlangen der Docter Optics SE abzugeben. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, müssen Veränderungen der darin gemachten Angaben unverzüglich der Docter Optics SE gemeldet und eine neue Langzeit-Lieferantenerklärung zugesandt werden.
 - 8.5 Die Angaben der zuvor genannten Daten erfolgt direkt an die Zollabteilung der Docter Optics SE.
 - 8.6 Sämtliche nachteilige Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Auftragnehmer.
- 9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte**
 - 9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von Docter Optics SE angegebenen Lieferanschrift, bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss, der durch Abnahmeprotokoll zu dokumentieren ist, auf Docter Optics SE über. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung seitens Docter Optics SE ersetzt keinesfalls die förmliche Abnahme.
 - 9.2 Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist Docter Optics SE zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Spätestens mit der Bezahlung des vollen Entgelts wird Docter Optics SE Eigentümer.
- 10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand**
 - 10.1 Offensichtliche Mängel der Lieferung oder Leistung wird Docter Optics SE dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Für Mängel, die Docter Optics SE innerhalb von zwei Wochen ab Wareneingang bei sich anzeigt, verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet ausschließlich der Auftragnehmer.
 - 10.2 Die eingehende Ware wird stichprobenweise kontrolliert. Stellt Docter Optics SE bei Stichproben Abweichungen von den vereinbarten Grenzwertangaben oder Toleranzen oder, wenn der Auftragnehmer nach den Qualitätssicherungssystemen ISO 9000, VDA 6.1, QS-9000 oder vergleichbaren Zertifizierungen arbeitet, von diesen fest, ist Docter Optics SE berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelgewährleistungsrechte geltend zu machen.
 - 10.3 Sendet Docter Optics SE dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist Docter Optics SE berechtigt, dem Auftragnehmer neben den Versandkosten eine Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Ware, jedoch höchstens € 500,- pro Rücksendung zu berechnen. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Docter Optics SE ausdrücklich vor. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Docter Optics SE einen niedrigeren Aufwand nachzuweisen.
- 11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel**
 - 11.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen bzw. mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen (Nacherfüllung). Im Falle der Ersetzung oder Wiederholung gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern wird eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) und berechtigt Docter Optics SE, unverzüglich die in Ziffer 11.4 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

- 11.2 Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam von Docter Optics SE befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr.
- 11.3 In dringenden Fällen - insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden -, ferner zwecks Beseitigung geringfügiger Mängel, ist Docter Optics SE berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Dies gilt ferner in sonstigen Fällen, soweit eine von Docter Optics SE zur Nacherfüllung bestimmte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist. Ferner gilt dies auch dann, wenn der Auftragnehmer verspätet liefert oder leistet und Docter Optics SE infolgedessen Mängel sofort beseitigen muss, um einen eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
- 11.4 Soweit Docter Optics SE sich nicht für Selbstvornahme entscheidet, hat Docter Optics SE nach erfolglosem Ablauf einer von ihr zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist im Übrigen die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die vertragliche Vergütung herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt für Docter Optics SE das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.
- 11.5 Waren müssen frei sein von Rechten Dritter. Bei der Lieferung von Datenverarbeitungsprogrammen haftet der Auftragnehmer dafür, dass er über alle erforderlichen Rechte, insbesondere Schutzrechte, zur Weitergabe der Programme verfügt.
- 11.6 Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel 24 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige durch Docter Optics SE beginnt und mit dem Zugang der Ablehnung von Gewährleistungsansprüchen durch den Auftragnehmer bei Docter Optics SE endet. Für einen nachgebesserten oder ersatzweise gelieferten bzw. wiederholten Teil der Lieferung oder Leistung beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung erneut zu laufen.
- 11.7 Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die Docter Optics SE als Auftraggeber zustehen, bleiben im Übrigen unberührt.
- 11.8 Der Auftragnehmer leistet Docter Optics SE dafür Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Stellt ein Gericht oder eine Behörde gegenüber Docter Optics SE oder Dritten rechtskräftig fest, dass die Lieferungen oder Leistungen nicht diesen Anforderungen entsprechen, so gilt diese Feststellung auch gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt Docter Optics SE von darauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer stellt Docter Optics SE auch dann von der Produzentenhaftung frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.
- 11.9 Der Auftragnehmer versichert, dass die an Docter Optics SE gelieferten Waren und deren Verpackung frei von Schadstoffen sind entsprechend der
- Chemikalien-Verbotsordnung
 - Bedarfsgegenstände-Verordnung
 - FCKW-Halon-Verbotsverordnung
- in der jeweils gültigen Fassung. Sofern die dort festgelegten maximalen Mengen in den an Docter Optics SE gelieferten Waren und/oder deren Verpackung nicht eingehalten werden, kann Docter Optics SE zwingend Angaben über die tatsächlich enthaltenen Mengen verlangen.
- 12. Wiederholte Leistungsstörungen**
- Erbringt der Auftragnehmer gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist Docter Optics SE zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an Docter Optics SE zu erbringen, verpflichtet ist.
- 13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln**
- Der Auftragnehmer stellt Docter Optics SE von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen Docter Optics SE erheben, und erstattet Docter Optics SE die notwendigen Kosten einer dadurch verursachten Rechtsverfolgung.
- 14. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel**
- 14.1 Von Docter Optics SE stammende technische Unterlagen, Werkzeuge, Zeichnungen, Werknormblätter etc. stellen geistiges Eigentum dar und sind Gegenstand der Urheberrechte von Docter Optics SE. Soweit es für die Abwicklung des Auftrages erforderlich ist, gewährt Docter Optics SE dem Auftragnehmer ein zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an vorgenanntem Urheberrecht, das endet, sobald der Auftrag abgewickelt ist. Seitens Docter Optics SE zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel etc. bleiben ausschließliches Eigentum von Docter Optics SE; alle Urheberrechte bleiben ebenfalls bei Docter Optics SE. Sie sind Docter Optics SE einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrages unaufgefordert zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes Docter Optics SE gegenüber nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Durchführung des Auftrages verwenden und sie unbefugten Dritten weder überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Gegenstände ist insoweit nur statthaft, als es zur Ausführung des von Docter Optics SE erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist.
- 14.2 Stellt der Auftragnehmer für Docter Optics SE die in Ziffer 14.1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von Docter Optics SE her, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend. In diesem Falle wird Docter Optics SE sich anteilig an den Herstellungskosten beteiligen und erwirbt dafür das Miteigentum an den Gegenständen, die der Auftragnehmer unentgeltlich für Docter Optics SE verwahren wird. Docter Optics SE kann jedoch jederzeit die Rechte in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand vom Auftragnehmer herausverlangen.
- 15. Beistellung von Material**
- 15.1 Seitens Docter Optics SE beigestelltes Material bleibt Eigentum von Docter Optics SE und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwahren und als Docter Optics SE-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von Docter Optics SE erteilten Auftrages verwendet werden.
- 15.2 Verarbeitet der Auftragnehmer seitens Docter Optics SE beigestelltes Material oder bildet er es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für Docter Optics SE. Docter Optics SE wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, so erwirbt Docter Optics SE das Miteigentum an den neuen Sachen entsprechend dem Anteil, der dem seitens Docter Optics SE beigestellten Materialwert entspricht.
- 16. Vertraulichkeit**
- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen oder Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit der Unterbreitung eines Angebotes bzw. mit der Erteilung eines Auftrages durch Docter Optics SE erhält, wie ein anvertrautes Betriebsgeheimnis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Auftragnehmer weist Docter Optics SE nach, dass ihm diese Informationen bereits bei Angebotsunterbreitung bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder, dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hätte und ohne dass er dafür verantwortlich ist.
- 16.2 Die Herstellung für Dritte und die Schaustellung von speziell für Docter Optics SE, insbesondere nach Docter Optics SE-Zeichnungen oder -Fertigungsspezifikationen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen über den Gegenstand von durch Docter Optics SE in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf einen Auftrag durch Docter Optics SE gegenüber Dritten bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens Docter Optics SE.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Erfüllungsort ist die in der Bestellung jeweils angegebene Lieferanschrift, im Übrigen 07806 Neustadt an der Orla.
- 17.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von Docter Optics SE zuständige Gericht. Docter Optics SE ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 17.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragswerkes unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit vorliegender Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht entgegen.

Neustadt an der Orla, Juli 2015